

Hans-Jacob Heitz  
Weingartenstrasse 44  
8708 Männedorf

KR-Nr. 122/2019

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Betreffend «Stärkung des Rechtsstaates»

### Antrag:

Die Oberstaatsanwaltschaft soll mittels Delegation personalrechtlicher Kompetenzen gestützt auf § 12 Abs. 3 Personalgesetz (PG) bzw. § 4 Abs. 1 Personalverordnung (PVO) in die Lage versetzt werden, bei Fällen schwerer meist internationaler Kriminalität wie Geldwäsche, Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel und gleichwertiger Verbrechen das Beschleunigungsgebot laut Art. 5 Strafprozessordnung (StPO) konsequent umzusetzen, wobei diese im Einklang mit § 5 Abs. 2 PG situativ zur befristeten vertraglichen Anstellung der dazu nötigen Spezialistinnen oder Spezialisten legitimiert werden soll. Dazu seien einerseits das PG mit PVO und Personalvollziehungsverordnung (PVVO) sowie andererseits das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) und das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) andererseits anzupassen.

### Begründung:

Immer häufiger wird zu Recht beklagt, komplexe Fälle schwerer meist internationaler Kriminalität würden schleppend untersucht, wobei das Risiko der Gefährdung von Rechtsanwendung sowie Verjährung drohe, was des Rechtsstaates unwürdig sei. Ein Umstand, der im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime) laut Art. 5 Strafprozessordnung (StPO) steht. Diese Problematik ist immer öfter wie jüngst im Fall der russischen Versicherungsgesellschaft Rosgosstrakh (RGS) zu beobachten, wo Schwarzgeld in grossem Ausmass zwecks Geldwäsche in die Schweiz floss. Die Schweiz gilt als Drehscheibe für dreckiges Geld; 2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr die Fälle von Geldwäscherei auf 4684 Fälle verdoppelt, davon im Kanton Zürich 1927 Fälle (2008: 295 Fälle). Meist wird als Erklärung für die Untersuchungsverzögerung fehlende personelle Kapazität ins Feld geführt. Folgerichtig macht es Sinn, der Oberstaatsanwaltschaft ein flexibles Mittel in die Hand zu geben, damit diese gesetzlich legitimiert getreu dem Beschleunigungsgebots über den Fortgang solcher Untersuchungsverfahren aktiv wachen, situativ zwecks Beschleunigung der Untersuchung neu kurzfristig gezielt personelle Verstärkung anordnen kann. Zwecks Kontrolle sei der Aufsichtsinstanz Bericht zu erstatten. Diese auch dissuasive Massnahme soll die Rechtssicherheit, das Vertrauen in die Justiz stärken. Das beste Strafgesetz bleibt ohne genügend Strafverfolgungspersonal wirkungslos.

Männedorf, 15. März 2019

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Jacob Heitz